

**Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtzentrum Geilenkirchen“
(Sanierungssatzung)**

Vom 28.03.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 28.02.2007 die folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Geilenkirchen“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs.2 Nr.1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die in der anliegenden Karte gekennzeichneten Flächen und die darin liegenden Grundstücke und Grundstücksteile im Stadtzentrum Geilenkirchen werden förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne der besonderen städtebaurechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird im Norden begrenzt durch das Rathaus, im Osten durch die Bahnstrecke, im Süden durch die Haihover Straße, im Westen durch das Finanzamt und im Nordwesten durch die Einmündung der Brucknerstraße in die Konrad-Adenauer-Straße.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB wird ebenfalls insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.